

ESG-Newsletter

März 2026
Volume #14

Multicont - Environmental, Social and Governance

Omnibus-I: Aktuelle Entwicklungen

—
Umsetzung der
CSRD: Das NaBeG ist
da!

—
EFRAG übermittelt
Entwürfe für vereinfachte
ESRS an EU-Kommission

—
EU-Kommission
schlägt Klimaziel von
minus 90% bis 2040
vor

—
CBAM: Kommission
stärkt die CO₂-Bepreisung
ab 2028



Omnibus-I: Aktuelle Entwicklungen^{1,2}

Am 26. Februar 2026 wurde die finale Richtlinie zum Omnibus-I-Paket RL (EU) 2026/470 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Dem sind intensive Verhandlungen bis zu einer Einigung der Mitgliedsstaaten mit dem Europäischen Parlament Mitte des vergangenen Dezembers vorangegangen. Welche Änderungen sich jetzt konkret ergeben, fassen wir für Sie in der Folge zusammen.

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD wurden neue Schwellenwerte festgelegt. Berichterstattungspflichtig sind künftig Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitenden sowie mit einem Jahresumsatz von mehr als 450 Mio. Euro. Auch für Unternehmen aus Drittstaaten gilt künftig eine Untergrenze von 450 Mio. Euro Nettoumsatz in der EU und für deren Tochterunternehmen eine Grenze von zumindest 200 Mio. Euro.

¹ [Pressemitteilung | Rat der Europäischen Union](#)

² [Simplified sustainability reporting and due diligence rules for businesses | European Parliament](#)

Außerdem werden die Berichterstattungspflichten deutlich reduziert. Während die verpflichtenden Datenpunkte um knapp 61% reduziert wurden, gibt es fortan keine freiwilligen Datenpunkte mehr. Insgesamt wurden die Datenpunkte so von 1.073 auf 314 – also um beinahe 71% – reduziert.

Außerdem ist vorgesehen, dass Geschäftspartner mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden von berichterstattungspflichtigen Unternehmen nicht mehr Informationen liefern müssen, als im freiwilligen Standard (VSME) verlangt wird. Zusätzlich wird ein digitales Portal mit Vorlagen und Leitlinien zur Berichterstattung eingerichtet, das die Einhaltung der Vorschriften erleichtern soll.

Auch bei der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) gab es Änderungen. Unternehmen müssen demnach mindestens 5.000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Nett Jahresumsatz von zumindest 1,5 Mrd. Euro erzielen, um die Sorgfaltspflichten anwenden zu müssen – die Umsatzgrenze gilt auch für Unternehmen aus Drittstaaten in der EU. Außerdem wird ein ähnliches Konzept zur Wesentlichkeit eingeführt, wodurch betroffene Unternehmen vorgelagerte Evaluierungen durchführen müssen, um Risiken im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches zu identifizieren. Außerdem sollen Informationen von Geschäftspartnern entlang der Wertschöpfungskette mit weniger als 5.000 Mitarbeitenden erhoben werden, wenn das für eine adäquate Bewertung von Risiken notwendig ist.

Hier sollen auch Übergangspläne (Transition Plans) zur Minderung der Folgen des Klimawandels entfallen. Auch eine EU-weite Haftung wird nicht implementiert. Stattdessen werden Unternehmen auf einzelstaatlicher Ebene mit bis zu 3 Prozent ihres weltweiten Nettoumsatzes für Verstöße gegen Vorschriften haften. Die CSDDD soll dann ab 26. Juli 2029 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt für alle betroffenen Unternehmen gültig sein.



Pixbay - Pexels

Umsetzung der CSRD – das NaBeG ist da!³

Der Nationalrat hat am 21. Jänner 2026 das Nachhaltigkeitsberichterstattungsgesetz (NaBeG) endgültig beschlossen, bevor es am 18. Februar im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde. Seit dem darauffolgenden Tag ist das NaBeG nun in Kraft und legt die österreichischen Bestimmungen zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) dar. Der Gesetzestext selbst nimmt zahlreiche Änderungen an verschiedenen Gesetzen vor, wobei in erster Linie das Unternehmensgesetzbuch (UGB) betroffen ist. Die folgenden Absätze erklären, warum es das NaBeG gibt, wer davon betroffen ist und wie die aktuellen Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Omnibus-I-Paket umgesetzt wurden.

Warum gibt es das NaBeG?

Das NaBeG setzt die Vorgaben der sogenannten CSRD in Österreich um. Die CSRD selbst gibt europaweit vor, dass und wie die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erfolgen hat. Da sie jedoch aus mehreren Richtlinien besteht und somit nicht unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anwendbar ist, bedarf es einer Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedsstaaten. In Österreich ist ebendiese Umsetzung nun mit dem NaBeG erfolgt.

Wer ist betroffen?

Unter Beachtung der Übergangsbestimmungen fallen jene Unternehmen unter die Berichterstattungspflicht, welche zum Abschlussstichtag eines Geschäftsjahres mehr als 450 Millionen Euro Umsatzerlöse als auch mehr als 1.000 Mitarbeitende aufweisen und von öffentlichem Interesse sind. Betroffen sind also Unternehmen der „ersten Welle“, welche bereits nach dem österreichischen Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) berichtspflichtig waren und die neuen Schwellenwerte überschreiten. Die betroffenen Unternehmen müssen erstmals für jenes Geschäftsjahr berichten, welches mit Stichtag nach dem 18. Februar 2026 endet. Für Unternehmen, die diese Schwellenwerte nicht überschreiten, besteht die Wahlmöglichkeit, den Nachhaltigkeitsbericht dennoch nach dem NaBeG aufzustellen. Eine diesbezügliche Entscheidung muss jedenfalls im Bericht angeführt werden. Außerdem fallen nach dem Drittlandunternehmen-Berichterstattungsgesetz (DriBeG) auch Unternehmen aus Drittstaaten mit Zweigniederlassungen in Österreich, die besagte Schwellenwerte überschreiten, unter das NaBeG und sind somit künftig berichterstattungspflichtig. Darüber hinaus gilt, dass berichterstattungspflichtige Unternehmen von Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden in ihrer Wertschöpfungskette keine Informationen verlangen dürfen, die über den VSME hinausgehen.

Fazit

Mit dem NaBeG ist nun die Umsetzung der CSRD in Österreich als auch die damit verbundene Rechtssicherheit da. Da die im Omnibus-I-Paket vorgesehenen neuen Schwellenwerte zur Berichterstattungspflicht vorerst in den Übergangsbestimmungen festgehalten sind, sind jedoch weitere Anpassungen des NaBeG zu erwarten, die ebendiese Änderungen in nationales Recht umsetzen. Gleichzeitig wird das

³ BGBl. I Nr. 6/2026: Nachhaltigkeitsberichtsgesetz

NaBeG aber auch indirekt kleinere Unternehmen betreffen, als diese bald Informationen an Stakeholder und Muttergesellschaften liefern werden müssen, welche zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Um solche Informationen strukturiert parat zu haben, wird deshalb auch KMUs empfohlen, zumindest nach dem freiwilligen Standard (VSME) Nachhaltigkeitsberichte aufzustellen.



EFRAG übermittelt Entwürfe für vereinfachte ESRS an EU-Kommission⁴

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ist am 3. Dezember 2025 ihrem Arbeitsauftrag im Rahmen des Omnibus-Pakets nachgekommen und hat ihre Entwürfe für überarbeitete European Sustainability Reporting Standards (ESRS) an die Europäische Kommission übergeben. Bestandteil der fachlichen Stellungnahme („technical advice“) sind zwölf vereinfachte Standardentwürfe sowie ein überarbeiteter Anhang mit zentralen Definitionen. Ziel der Überarbeitung ist eine substanzielle Entlastung der Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die wesentlichen Änderungen sind die folgenden:

Deutlich reduzierter Umfang der Berichtspflichten

Der Umfang aller Angaben im Vergleich zum aktuellen ESRS Set 1 wird um rund 70 Prozent reduziert. Da die Reduktion der Datenpunkte je thematischem Standard variiert, hängt die tatsächliche Kürzung des Nachhaltigkeitsberichts allerdings maßgeblich vom jeweiligen Unternehmen und von den als wesentlich identifizierten Themen ab.

„Fair-Presentation“-Ansatz

Eine weitere Neuerung ist die explizite Einordnung der ESRS als „Fair Presentation“-Rahmenwerk. Im Idealfall liefern Unternehmen demnach insgesamt eine sachgerechte und ausgewogene Darstellung ihrer wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen liefern. Der Ansatz orientiert sich konzeptionell an der Finanzberichterstattung nach IFRS sowie an der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ISSB-Standards.

⁴ Draft Simplified ESRS | EFRAG



Ishara Kasthuriarachchi -
Pexels

Stärkung der Wesentlichkeit und Anpassungen bei der Analyse

Das Konzept der Wesentlichkeit wurde weiter präzisiert. Demnach unterliegen künftig sämtliche Angaben – einschließlich jener nach ESRS 2 – einer Beurteilung hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit. Außerdem sehen die Entwürfe mehr Flexibilität bei der Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse vor, durch die Unternehmen diese entweder themenbasiert („top-down“) beginnen können oder von einzelnen Auswirkungen, Risiken und Chancen ausgehend („bottom-up“). Zudem wurden Vorgaben zur Berücksichtigung von Minderungs- und Präventionsmaßnahmen konkretisiert und die Liste der Nachhaltigkeitsaspekte vereinfacht.

Angaben zu finanziellen Effekten und weitere Erleichterungen

Für erwartete finanzielle Effekte sind grundsätzlich qualitative und quantitative Informationen vorgesehen, wobei verlängerte Übergangsregelungen für quantitative Informationen bis zum Geschäftsjahr 2030 gelten. In den thematischen Standards wurden entsprechende Angabepflichten – mit Ausnahme klimabezogener Risiken und Chancen – gestrichen.

Übergangserleichterungen für „Wave-1“-Unternehmen

Außerdem sollen Übergangserleichterungen für sogenannte „Wave-1“-Unternehmen verlängert werden. Darunter fallen künftig alle Unternehmen, die nach den Vorgaben der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) bereits für das Geschäftsjahr 2024 berichtspflichtig waren. Diese Unternehmen sollen bestimmte Datenpunkte zeitlich befristet auslassen dürfen.

Zeitplan und weiteres Vorgehen

Die Europäische Kommission prüft nun die fachliche Stellungnahme der EFRAG und plant, die überarbeiteten ESRS bis Mitte 2026 zu verabschieden. Nach Erlass als delegierter Rechtsakt und Veröffentlichung im EU-Amtsblatt sollen die neuen Standards ab dem Geschäftsjahr 2027 verpflichtend anzuwenden sein, wobei auch eine freiwillige Anwendung für das Geschäftsjahr 2026 vorgesehen ist.

EU-Kommission schlägt Klimaziel von minus 90 Prozent bis 2040 vor⁵

Die Europäische Kommission hat am 2. Juli 2025 einen Vorschlag zur Änderung des EU-Klimagesetzes vorgelegt. Ziel ist es, die Netto-Treibhausgasemissionen der Europäischen Union bis 2040 um 90 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu senken. Das geplante Zwischenziel ergänzt das bereits rechtsverbindliche Ziel einer Emissionsminderung von mindestens 55 Prozent bis 2030 und dient als Schritt in Richtung des langfristigen Ziels der Klimaneutralität bis 2050.

Die Europäische Kommission hat am 2. Juli 2025 einen Vorschlag zur Änderung des EU-Klimagesetzes vorgelegt. Ziel ist es, die Netto-Treibhausgasemissionen der Europäischen Union bis 2040 um 90 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990

⁵ EU Klimaziel 2040 | Bundeskanzleramt

zu senken. Das geplante Zwischenziel ergänzt das bereits rechtsverbindliche Ziel einer Emissionsminderung von mindestens 55 Prozent bis 2030 und dient als Schritt in Richtung des langfristigen Ziels der Klimaneutralität bis 2050.

Das Klimaziel soll auch dem EU-Kompass für Wettbewerbsfähigkeit sowie dem Aktionsplan für saubere Industrie und erschwingliche Energie folgen und somit den aktuellen Gegebenheiten angepasst sein. Ziel ist, Innovation durch Investition voranzutreiben, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen, während weder das Wirtschaftswachstum noch der Arbeitsmarkt darunter leiden sollen.

Flexibilitätsinstrumente und sektorübergreifender Ansatz

Der Vorschlag basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel sowie auf einer „umfassenden Folgenabschätzung“. Vorgesehen ist, bei der Ausgestaltung künftiger Rechtsinstrumente verschiedene Flexibilitätsmechanismen zu prüfen. Dies umfasst neben der begrenzten Nutzung hochwertiger internationaler Gutschriften ab 2036 und neben der Einbindung dauerhafter CO₂-Entnahmen im europäischen Emissionshandelssystem auch mehr sektorübergreifende Flexibilität, um die Umsetzung der Klimaziele kosteneffizient zu gestalten.

Umsetzung des „Deals für eine saubere Industrie“

Parallel zum Klimaziel veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zur Umsetzung erster Maßnahmen des „Deals für eine saubere Industrie“. Dazu zählen unter anderem ein neuer Beihilferahmen zur Förderung von Investitionen in saubere Technologien, Vereinfachungen beim CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) wie auch Empfehlungen zu steuerlichen Anreizen. Ergänzend wurden Leitlinien zur Anwendung der EU-Vorschriften für erneuerbare Energien vorgestellt.

Internationaler Kontext und weiteres Verfahren

Der Gesetzgebungsvorschlag wird nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren im Europäischen Parlament und im Rat der EU beraten. Ein verabschiedetes Klimaziel für 2040 soll anschließend als Orientierung für den klima- und energiepolitischen Rahmen der EU nach 2030 dienen.



CBAM: Kommission stärkt die CO₂-Bepreisung ab 2028⁶

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) dient der EU dazu, CO₂-Emissionen aus der Produktion von in die EU verbrachten Waren zu bepreisen. Bis Anfang Jänner dieses Jahres galten noch gewisse Übergangsregelungen, die nun schrittweise reduziert werden. Gleichzeitig brachte die Europäische Kommission letzten Dezember einen Vorschlag mit Maßnahmen, um existierende Schlupflöcher zu schließen und die Effektivität des Mechanismus zu gewährleisten. Der Vorschlag umfasst unter anderem folgende Maßnahmen:

Erweiterung der betroffenen Produkte

Bisher umfasst der CBAM Einfuhren von Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Strom sowie Wasserstoff. Dies soll sich ab 2028 jedoch ändern, wenn weitere 180 Produkte – solche, die Stahl- und Aluminium-intensiv sind – betroffen sein werden. Während 6% dieser Produkte Haushaltsgeräte betreffen, wird der Großteil industrielle Waren umfassen, die zum Beispiel für die Herstellung schwerer Maschinen genutzt werden. Die Anpassung soll den Wettbewerbsnachteil von EU-ansässigen Unternehmen ausgleichen, welche für solche Produkte im Rahmen des EU's Emissions Trading System (ETS) bereits CO₂-Abgaben leisten müssen. In weiterer Folge soll dadurch vermieden werden, dass solche Waren vermehrt aus Staaten importiert werden, wo Klimagesetze weit weniger streng sind als in der EU.

Schließen von Schlupflöchern

Die Kommission hat sich auch zum Ziel gesetzt, Schlupflöcher zu schließen, die in der Übergangszeit beobachtet wurden. Dazu sollen beispielsweise erweiterte Reporting-Pflichten und das Miteinbeziehen von industriellem Stahl- und Aluminiumabfall in den Scope des CBAM dienen. Ersteres zielt darauf ab, angegebene Werte besser nachvollziehen zu können und so etwaige Falschangaben aufzudecken. Letzteres wiederum dient dem Angleich an EU-interne Standards und als Anreiz, Abfall zu verwerten.

Ausgleichszahlungen an EU-Unternehmen

Außerdem sieht der Vorschlag der EU einen Topf für Zahlungen an EU-Unternehmen vor, um Wettbewerbsverluste gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten vorübergehend auszugleichen. Diese Wettbewerbsverluste können insbesondere entstehen, wenn EU-Unternehmen Waren nach Drittstaaten verkaufen, dort aber von lokalen und emissionsintensiveren Alternativen preislich unterboten werden.

⁶CBAM: Press Release | European Commission



GF Nachhaltigkeit

„Durch das Omnibus I-Paket ergeben sich viele Änderungen und Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Auch wenn fortan große Unternehmen im Zentrum stehen, werden kleine Unternehmen nun in erster Linie an Stakeholder berichten müssen. In diesem Wandel unterstützen wir als Multicont Sie gerne mit unserer langjährigen und bereichsübergreifenden Expertise.“



Leiter Nachhaltigkeit

„Mit dem NaBeG wurde nun endlich die CSRD auch in Österreich umgesetzt – die Berichterstattungspflicht über Nachhaltigkeitsthemen ist also auch hier vollumfänglich angekommen. Dennoch stellen die vielen gesetzlichen Änderungen auf europäischer Ebene und der große Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung Unternehmen vor schwierige Herausforderungen. Durch unser tiefgreifendes Fachwissen und unserer Erfahrung mit ebendiesen Stolpersteinen kann Sie jedoch die Multicont ausgezeichnet dabei unterstützen, ebendiese Hürden gezielt und nachhaltig zu überwinden.“

Starten Sie jetzt in eine nachhaltige Zukunft. Die Multicont unterstützt Sie mit ihrer Expertise gerne bei Ihrem Vorhaben. Kontaktieren Sie uns unter office@multicont.at, um einen detaillierten Überblick über unsere Leistungen zu erhalten.

